

Satzung

des Vereins BCV Woodpeckers Neustadt/Wstr. (e.V.)

beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 19.04.2016 in Neustadt/Wstr.

Name und Sitz des Vereins

§1

Der Verein führt den Namen "BCV Woodpeckers Neustadt/Wstr. (e.V.)", hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße und ist im Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins

§2

Der Verein hat den Zweck:

1. das Interesse und Verständnis für den Billardsport zu wecken und zu pflegen,
2. die Ausübung des Billardsports zu ermöglichen,
3. durch Beitritt zum Billardverband Rheinland-Pfalz die Teilnahme an Liga- und Pokalspielen zu ermöglichen.
4. den Nachwuchs für den Billardsport zu fördern.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Mitgliedschaft

§7

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern und
3. Gastmitgliedern

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

§8

Die Mitgliedschaft wird nach erfolgter Beitrittserklärung durch den Beschluss des Präsidiums erworben. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 2 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitglieder

§9

1. Ehrenmitglieder:

Wer sich um Arbeit und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss des Präsidiums, der durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder (außer Stimmrecht), sind jedoch von der Beitragszahlung entbunden.

2. Gastmitglieder:

Gastmitglieder sind Mitglieder, die den Verein unterstützen wollen. Sie dürfen dem Verein keine Kosten verursachen und haben kein Stimm- und Trainingsrecht. Gastmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an vereinsinternen Turnieren (außer an Vereinsmeisterschaften).

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§10

Die Mitgliedschaft berechtigt:

1. zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung, sowie zur Stellung von Anträgen.
2. zum Bezug der Veröffentlichungen des Vereins zu Vorzugspreisen.
3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Alle den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr betreffenden Regelungen in Höhe und Art der Zahlung werden in der Geschäftsordnung (GO) festgelegt, deren jeweils gültige Fassung vom Präsidium beschlossen wird und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§11

Die Mitglieder sind zur Beachtung der vom Verein erlassenen Satzung, Geschäftsordnung und Beschlüsse verpflichtet. Bei Zahlungsrückstand eines Mitglieds ruhen dessen Stimm-, Spiel- und Trainingsrecht, sowie die Berechtigung zum Spielen zu vergünstigten Konditionen außerhalb der Ligaspiele und Trainingszeiten.

Verlust der Mitgliedschaft

§12

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch die Auflösung ohne Rechtsnachfolge.
2. Durch Austritt aus dem Verein. Dieser kann bis 3 Wochen vor Quartalsende beim Präsidium schriftlich erklärt werden. Die Beiträge bis zum Quartalsende sind jedoch zu entrichten. Die Kündigung kann von Seiten des Mitglieds bis zum Zeitpunkt des Austrittsdatums ohne weitere Folgen zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist einem Präsidiumsmitglied schriftlich anzuzeigen.
3. Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn der Auszuschließende den Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen das Präsidium. Der Betroffene kann gegen den Präsidiumsbeschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

Das Geschäftsjahr

§13

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Vor Abschluss eines jeden Geschäftsjahres hat eine Kassenprüfung stattzufinden.

Vertretung und Verwaltung des Vereins

A. Organe

§14

1. Das Präsidium

Die Geschäfte des Vereins führt ein mindestens aus 4 Personen bestehendes Präsidium, welches von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so kann das Präsidium bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte betrauen.

Das Präsidium besteht aus dem:

ersten Vorsitzenden
zweiten Vorsitzenden
Sportwart
Jugendwart
Kassenwart
Schriftführer
und einem Beisitzer

2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter, der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein; sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Für das Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter den Verein nur im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanvorschlages in Verbindung mit dem Kassenwart finanziell verpflichten können. Rechtsgeschäfte, die den Betrag von 1.000,- € übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben das Recht der Einsichtnahme in alle Geschäftsangelegenheiten des Vereins, einschließlich der Kassenführung.

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben das Recht zur Einberufung und Leitung der Sitzung des Präsidiums und der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung

1. Der Verein unterscheidet zwischen:

- a) ordentlicher Mitgliederversammlung und
- b) außerordentlicher Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Präsidiumsmitglied.

2. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vereinspräsidiums
- b) Wahl zweier Rechnungsprüfer (die dem Präsidium nicht angehören)
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vereinspräsidiums und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
- d) Entgegennahme des Kassenberichts
- e) Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Jahr
- f) Genehmigung der Geschäftsordnung
- g) Entscheidung über eingebrachte Anträge
- h) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach Ablehnung durch das Vereinspräsidium
- i) Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein
- j) Entlastung des Präsidiums für das vergangene Geschäftsjahr

4. Die Mitglieder des Vereins sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung kann über den Postweg oder als E-Mail erfolgen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde; eine Mindestanzahl von stimmberechtigten Mitgliedern ist dabei nicht notwendig.

6. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss das Vereinspräsidium binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Beide Mitgliederversammlungen dürfen nicht auf den gleichen Tag fallen.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn

- a) mindestens zwei der Präsidiumsmitglieder oder
- b) mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Der Termin für die Mitgliederversammlung wird vom Vereinspräsidium unter Berücksichtigung der entsprechenden Punkte der Satzung festgelegt.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidiumsvorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Mitglied geleitet.

9. Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Entschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Präsidiumsvorsitzenden und dem Versammlungsleiter, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Präsidiumsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen zuzusenden.

10. Anträge der Vereinsmitglieder müssen spätestens 2 Wochen vor der angesetzten Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingegangen sein.

B. Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

§15

1. Die Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung werden unter Sticht-entscheidung des Sitzungsleiters mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Abwesende können ihre Stimme nicht schriftlich abgeben. Stimmübertragung ist unzulässig.
2. Der Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung des Vereins muss von mindestens 30% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gestellt werden. Er ist vom Präsidium allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Antragseingang wird in einer Mitgliederversammlung entschieden. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium frühestens vier, spätestens acht Wochen nach Eintragungseingang einzuberufen.
3. Der Verein kann nur aufgelöst oder verschmolzen werden, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dafür sind.
4. Die Satzung kann durch zwei Drittel Mehrheit geändert werden.

Schlussbestimmungen

§16

Wird durch eine Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat dieselbe unmittelbar darauf mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen, welche nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben insbesondere die Übertragung des Vermögens nach der satzungsgemäßen Bestimmung zu besorgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Rechtsnachfolger des Vereins, welcher als gemeinnützig anerkannt sein muss und der es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Sollte kein solcher Rechtsnachfolger zustande kommen, so fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz (Ortsverband Neustadt/Wstr.), welches es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Haftung

§17

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder und Vorstandsmitglieder. Die Vereinsorgane können Verpflichtungen nur im Rahmen der vorhandenen finanziellen und materiellen Mittel eingehen.
2. Der Verein übernimmt keine vom Verband verhängten Strafgebühren, die für Turnierverstöße gegen ein Vereinsmitglied verhängt wurden. Jedes Mitglied haftet für sein grobes Turnierverhalten selbst.
3. Für Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen haftet nicht der Verein, sondern jedes Mitglied persönlich.

Haftplicht

§18

1. Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Räumen des eigenen Vereins und auswärtiger Vereine haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.
2. Wenn Schäden und Sachverluste durch ein Mitglied herbeigeführt werden, kann dieses Mitglied dafür haftbar gemacht werden.

Maßregelungen

§19

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Ausschluss aus dem Verein
- b) angemessene Geldstrafe
- c) befristeter Ausschluss aus dem Vereinsgeschehen